

Weisung

zu Prüfungsterminen und zum Einsatz von Lehrpersonen als Experte/Expertin an den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Berufsmatur und Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung separat geregelt)

vom 27. August 2019

Gestützt auf die kantonale Prüfungsverordnung vom 17.03.2009, Stand 01.01.2016, die Verordnung über die Schulvergütungen vom 15.03.2005, Stand 01.01.2020, die Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende vom 12.03.2013, Stand 01.01.2019, sowie der Stellenbeschreibung für Berufsfachschullehrpersonen, regeln die „Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft (SKBB)“ und die Hauptabteilung „Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft“ wie folgt:

1. Berufsbezogene Prüfungen der beruflichen Grundbildung

1.1 Berufskennnisse

Der Einsatz von Fachlehrpersonen als Experte/Expertin im Prüfungsteil "Berufskennnisse" (inkl. Fachzeichnen und andere Prüfungsteile, welche sich vorwiegend auf den Berufsschulunterricht beziehen) ist erwünscht.

Die Berufsfachschule stellt bei Bedarf für diese Prüfungen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung, in Absprache mit der zuständigen Chefexpertin/des Chefexperten und unter Einhaltung der von der Prüfungskommission vorgegebenen und genehmigten Prüfungstermine.

Der Prüfungstermin soll nach Möglichkeit auf den Schultag der Prüflinge, bei mehreren Klassen des gleichen Berufes auf den Schultag einer Abschlussklasse gelegt werden. In Berufen mit interkantonal koordiniertem Prüfungsdatum ist die Einhaltung des vorgegebenen Termins (sofern von der kant. Prüfungskommission genehmigt) jedoch zwingend verlangt.

Als effektive Korrekturzeit für eine Prüfungsgruppe (ca. 20 Arbeiten) werden maximal 1.5 Arbeitstage unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zur Verfügung gestellt.

- a) Falls eine Fachlehrperson während der Korrekturzeit Unterricht hätte, so wird eine Stellvertretung eingesetzt oder der Unterricht fällt aus (Lernende im Betrieb). Für diese Einsatzzeit (Prüfungszeit und Korrekturzeit) können Fachlehrpersonen keine Vergütung geltend machen.

- b) Falls eine Fachlehrperson ausserhalb ihres Lehrpensums als kantonal mandatierte Experte/Expertin mitwirkt und keine Zeitvergütung von der Schule erhält (gemäss Regelung a), kann sie die Expertenentschädigung (Fr. 45.— pro Stunde inkl. Spesen, gemäss Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende vom 12.03.2013, Stand 01.01.2019) der Hauptabteilung Berufsbildung in Rechnung stellen. Die Schulleitung bestätigt mit ihrem Visum den Anspruch und die Korrektheit der von der zuständigen Chefexpertin/dem Chefexperten geprüften Expertenabrechnung.

1.2 Praktische Prüfungen

Der Einsatz von Fachlehrpersonen als Experte/Expertin an praktischen Prüfungen (grundlegende Berufsarbeiten, Abschlussarbeiten, vorgezogene praktische Prüfungen, etc.) darf nur in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen bzw. der Unterricht muss vor- oder nachgeholt werden.

Fachlehrpersonen, welche an der praktischen Prüfung mitwirken möchten, reichen der Schulleitung ein entsprechendes Gesuch ein. Für diesen Experteneinsatz kann die Expertenentschädigung geltend machen, gemäss Regelung 1.1, Absatz b).

Beschluss der SKBB vom 27. August 2019